

muri
b e r n

Gebührenreglement

Der Grosse Gemeinderat von Muri bei Bern, gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Erhebung von Gebühren durch die Gemeinde Muri bei Bern (Gemeinde).

² Vorbehalten bleiben

- a besondere Vorschriften über die Erhebung oder Bemessung von Gebühren, die Gebührenfreiheit bestimmter Leistungen oder den Bezug von Gebühren im eidgenössischen, kantonalen oder gemeindeeigenen Recht,
- b die vertragliche Vereinbarung von Entgelten für nicht hoheitliche Leistungen der Gemeinde.

Art. 2

Grundsatz

- ¹ Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements
- a Benützungsgebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes, gemeindeeigener Anlagen und Räume sowie von beweglichen Sachen wie Einrichtungen und Geräte der Gemeinde,
 - b Verwaltungsgebühren für Leistungen der Gemeindeverwaltung.

² Der Gemeinderat umschreibt die einzelnen gebührenpflichtigen Leistungen in den Ausführungsbestimmungen (Art. 26).

Art. 3

Gebührenpflichtige

¹ Die Benützungsgebühren schuldet, wer den öffentlichen Grund oder die anderweitigen Sachen benützt.

² Erfordert die Benützung eine Bewilligung oder Konzession, schuldet die Gebühr, wer diese beantragt.

³ Die Verwaltungsgebühren schuldet, wer die mit der Gebühr abgegoltene Leistung veranlasst.

Art. 4

Bemessungs-
grundsätze

¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Leistungen für die Gebührenpflichtigen und zum Aufwand der Gemeinde für diese Leistungen (Äquivalenzprinzip).

² Der Gesamtertrag aus den Verwaltungsgebühren darf die Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

³ Benützungsgebühren, insbesondere Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes, dürfen höher als kostendeckend angesetzt werden. Sie orientieren sich an der Höhe vergleichbarer Entgelte in andern Gemeinwesen oder in der Privatwirtschaft.

Art. 5

Ausnahmen von der
Gebührenpflicht

¹ Keine Gebühren sind geschuldet

- a für Leistungen der Gemeindeverwaltung zugunsten der Mitglieder von Gemeindebehörden und des Personals im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes oder ihrer beruflichen Funktion,
- b für Auskünfte, Drucksachen und weitere Unterlagen, die an politische Parteien in der Gemeinde oder an Medienschaffende oder wissenschaftlich Forschende für deren berufliche Tätigkeit abgegeben werden.

² Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen (Art. 26) für bestimmte Fälle Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen, wenn

- a dies im öffentlichen Interesse liegt und
- b die Leistung nicht zu geschäftlichen Zwecken, namentlich nicht zu Erwerbs- oder Werbezwecken, in Anspruch genommen wird.

³ Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere gemeinnützige Veranstaltungen, kulturelle Anlässe sowie die Förderung der Jugend, der Bildung und des Breitensports.

Art. 6

Erlass im Einzelfall

Die Gemeinde kann geschuldete Gebühren auf schriftliches oder anderweitig belegbares Gesuch (z.B. E-Mail) ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde oder aus andern Gründen unverhältnismässig wäre.

Art. 7

Besondere Fälle

¹ Die Gemeinde kann das Entgelt für bestimmte Leistungen in begründeten Fällen abweichend von diesem Reglement durch Vereinbarung regeln.

² Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn der öffentliche Grund, Anlagen, Räume oder bewegliche Sachen während längerer Zeit benützt werden oder wenn die Gemeinde Leistungen im Rahmen eines Grossanlasses oder zugunsten anderer Gemeinwesen erbringt.

³ Die Gemeinde beachtet den Grundsatz der Rechtsgleichheit.

Art. 8

Auslagen, Steuern

Soweit die Tarife in den Ausführungsbestimmungen (Art. 26) nichts anderes vorsehen, schulden die Gebührenpflichtigen zusätzlich zu den Gebühren

- a die mit den gebührenpflichtigen Leistungen verbundenen Auslagen der Gemeinde, sofern diese das übliche Mass überschreiten oder erheblich sind,
- b auf den Gebühren erhobene Steuern des Bundes oder des Kantons zum jeweils anwendbaren Satz.

Art. 9

Anpassung an die Teuerung

Der Gemeinderat kann die Gebührenrahmen für die Parkiergebühren und die Höhe der Aufwandgebühren im Anhang der Teuerung anpassen.

Art. 10

Ausserordentlicher Aufwand

Die Gemeinde informiert die Gebührenpflichtigen nach Möglichkeit vor Erbringen der Leistung, wenn absehbar ist, dass diese einen ausserordentlich oder unerwartet hohen Aufwand und entsprechende Kostenfolgen verursacht.

II. Benützunggebühren**Art. 11**

Gegenstand

Die Gemeinde erhebt Gebühren

- a für das Parkieren auf gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen,
- b für die weitere über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benützung des öffentlichen Grundes,

- c für die Benützung von Schul-, Sport- und andern Anlagen und Räumen,
- d für die Benützung beweglicher Sachen wie Einrichtungen und Geräte, soweit dafür nicht ein privatrechtliches Entgelt (Miete) geschuldet ist.

Art. 12

Parkieren

¹ Gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze sind Abstellflächen für Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde, die nach den Vorgaben der Gesetzgebung über den Strassenverkehr als solche signalisiert sind.

² Die Gebührenpflicht kann dauernd oder nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten bestehen.

³ Die Gemeinde erhebt Gebühren

- a. für das Parkieren auf einem bestimmten gebührenpflichtigen Parkplatz oder
- b. für Parkkarten, die zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen oder auf Parkplätzen mit beschränkter Parkzeit in bestimmten Zonen während eines Tages, eines Monats oder eines Jahres berechtigen (Tages-, Monats- oder Jahreskarte).

⁴ Die Gebührenrahmen für das Parkieren auf einem bestimmten Parkplatz und für Parkkarten richten sich nach Anhang I.

⁵ Der Gemeinderat kann die Gebühren je nach Situation und Bedürfnissen der Betroffenen für verschiedene Kategorien von Personen wie Angestellte der Gemeinde, Angehörige bestimmter Berufsgruppen oder Behinderte abstufen.

⁶ Er regelt soweit erforderlich die Einzelheiten, namentlich die Voraussetzungen für den Bezug von Parkkarten, die Parkkartenzonen, die mit der Parkkarte verbundene Berechtigung, die Verwendung und die Rückgabe der Parkkarten sowie die Kontrolle durch die Gemeinde oder beauftragte Dritte.

Art. 13

Öffentlicher Grund

¹ Die Gebühren für die weitere Benützung des öffentlichen Grundes bemessen sich nach

- a der Art der Nutzung,
- b der beanspruchten Fläche und
- c der Dauer der Beanspruchung.

² Der Gemeinderat kann weitere Kriterien wie die Lage der beanspruchten Fläche oder die vorhandene Infrastruktur berücksichtigen.

³ Der Gemeinderat kann

- a* eine Grundgebühr vorsehen, die auch den Aufwand für die erforderliche Bewilligung abgilt,
- b* für die Benützung durch Auswärtige oder zu geschäftlichen Zwecken, namentlich zu Erwerbs- oder Werbebezwecken, erhöhte Gebühren vorsehen.

Art. 14

Anlagen und Räume

¹ Die Gebühren für die Benützung von Anlagen und Räumen tragen den durch die Benützung tatsächlich verursachten Kosten einschliesslich der Aufwendungen für das Personal Rechnung.

² Die Höhe der Gebühren bemisst sich insbesondere nach

- a* der Art und Grösse der Anlagen und Räume,
- b* der vorhandenen Infrastruktur und
- c* dem Zeitpunkt und der Dauer der Benützung (Werktage, Feiertage, Schliessungszeiten).

³ Die Gebühren werden für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben.

⁴ Sie erhöhen sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu geschäftlichen Zwecken, namentlich zu Erwerbs- oder Werbebezwecken.

Art. 15

Bewegliche Sachen

Die Gebühren für die Benützung beweglicher Sachen wie Einrichtungen und Geräte tragen dem Wert der Sache und den der Gemeinde entstehenden Kosten Rechnung.

III. Verwaltungsgebühren

Art. 16

Gegenstand

Die Gemeinde erhebt Gebühren für alle Leistungen der Gemeindeverwaltung, die

- a* durch einzelne Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können,
- b* der Verwaltung einen nicht vernachlässigbaren Aufwand verursachen und

c nicht ihrer Natur nach unentgeltlich erbracht werden.

Art. 17

Bemessung

¹ Wo das übergeordnete Recht und Artikel 19 und 20 nichts anderes bestimmen, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Leistung erforderlichen Zeitaufwand (Aufwandgebühren).

² Der Gemeinderat kann die Gebühren für Verrichtungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale aufgrund von Erfahrungswerten festsetzen oder dafür einen pauschalierten Rahmen vorsehen.

³ Er kann für Stundenansätze sowie für Pauschalen und für pauschalierte Rahmen auf die Tarife einer Berufs- oder Branchenorganisation oder auf Empfehlungen staatlicher oder staatsnaher Stellen verweisen.

Art. 18

Aufwandgebühren

¹ Für die Aufwandgebühren gelten je nach Qualifikation der Person, deren Leistung in Anspruch genommen wird, unterschiedliche Stundenansätze.

² Die Stundenansätze richten sich nach Anhang II.

³ Mit den Aufwandgebühren ist der Personal- und Infrastrukturaufwand der Gemeinde abgegolten (Vollkosten).

⁴ Aufwandgebühren sind geschuldet, wenn der Zeitaufwand mindestens eine Viertelstunde beträgt. Der Aufwand wird in der Regel jeweils auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

Art. 19

Baubewilligungsverfahren

¹ Die Gebühren für Baubewilligungsverfahren bestehen

a aus einer Grundgebühr für die Prüfung und Behandlung des Gesuchs,

b aus Aufwandgebühren oder Pauschalen für besondere Aufwendungen, die mit der Grundgebühr nicht abgegolten sind.

² Die Grundgebühr bemisst sich nach den Baukosten (Promilleansatz). Der Gemeinderat setzt eine Mindestgebühr fest.

³ Besondere Aufwendungen im Sinn von Absatz 1 Buchstabe b sind alle Aufwendungen, die nicht in allen Verfahren anfallen, wie namentlich Aufwendungen für Brandschutz- oder andere Auflagen, besondere Bewilligungen, das Einholen von Fachberichten, Einigungsverhandlungen, Augenscheine und dergleichen.

Art. 20

Drucksachen und
digitale Daten

Die Gebühren für Drucksachen und digitale Daten tragen dem Wert der Leistung und den der Gemeinde entstandenen Kosten Rechnung.

IV. Erhebung der Gebühren

Art. 21

Fälligkeit

¹ Die Gebühren, die nicht bereits im Voraus bezogen oder sogleich in bar bezahlt werden, werden mit Erhalt der Rechnung fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 22

Säumnis

¹ Die Gemeinde mahnt säumige Gebührenpflichtige nach Ablauf der Zahlungsfrist und setzt eine Nachfrist von 10 Tagen an.

² Nach Ablauf der angesetzten Nachfrist ist ein Verzugszins von fünf Prozent pro Jahr geschuldet.

³ Der Gemeinderat kann Mahngebühren vorsehen.

Art. 23

Verfügung

¹ Die Gemeinde setzt Gebühren und geschuldete Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht innert der gesetzten Nachfrist bezahlt werden, durch Verfügung nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) fest.

² Sie leitet nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung nötigenfalls die Betreibung ein.

Art. 24

Verjährung

¹ Soweit das übergeordnete Recht nichts anderes bestimmt, verjähren die Gebühren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen gelten für die Unterbrechung der Verjährung sinngemäss die Artikel 135 bis 139 des Schweizerischen Obligationenrechts.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 25

Vollzug

² Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Vorgaben dieses Reglements eingehalten werden.

² Der Gemeinderat kann Kontrollaufgaben, insbesondere die Kontrolle des ruhenden Verkehrs mit Einschluss der Befugnis zum Ausstellen von Ordnungsbussen nach den gesetzlichen Vorgaben des Kantons, durch Vertrag an geeignete Dritte übertragen.

Art. 26

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat regelt durch Verordnung

- a den Gegenstand der einzelnen Benützungsgebühren und die näheren Voraussetzungen für deren Erhebung,
- b die einzelnen Leistungen der Gemeindeverwaltung, für die eine Verwaltungsgebühr geschuldet ist,
- c die Höhe der einzelnen Gebühren oder die entsprechenden Gebührenrahmen (Tarife),
- d den Bezug der Gebühren,
- e die Zuständigkeiten, insbesondere zum Erlass von Gebühren (Art. 6), zum Abschluss von Vereinbarungen in besonderen Fällen (Art. 7) und zum Erlass von Verfügungen (Art. 23),
- f die näheren Vorgaben zum Parkieren auf öffentlichem Grund, insbesondere zu Parkkarten (Art. 12),
- g soweit erforderlich weitere Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements.

Art. 27

Übergangsrecht

Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements in Anspruch genommen oder veranlasst worden sind, richten sich nach bisherigem Recht.

Art. 28

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 21. Juni 2005 über die Benützung der öffentlichen Parkplätze ist aufgehoben.

Art. 29

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Muri bei Bern, 17. November 2015

Grosser Gemeinderat Muri bei Bern
Der Präsident Die Sekretärin

Beat Schneider Karin Pulfer

Anhang I: Rahmen für Parkierungsgebühren und Parkkarten

Die Gebühren für das Parkieren auf bestimmten gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen nach Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a betragen:

Pro Stunde	CHF	1.00	bis	3.00
Pro Tag	CHF	6.00	bis	30.00

Die Gebühren für Parkkarten nach Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b betragen:

Tageskarte für Lehrpersonen zum Parkieren auf Parkplätzen bei Schulanlagen und Kindergärten	CHF	4.00	bis	10.00
Tageskarte für andere Personen	CHF	6.00	bis	12.00
Monatskarte	CHF	20.00	bis	100.00
Jahreskarte	CHF	200.00	bis	1000.00

Anhang II: Aufwandgebühren

Für die Aufwandgebühren nach Artikel 18 gelten folgende Stundenansätze:

Aufwandgebühr I	CHF	80.00 pro Stunde
Aufwandgebühr II	CHF	130.00 pro Stunde